

## **Richtlinie zur Vermietung der Sporthallen der Pädagogischen Hochschule Zürich**

(vom 28. November 2007)

Gestützt auf § 1 Abs. 2 der Weisung zur Vermietung von Räumen der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 26. November 2007

verfügt der Verwaltungsdirektor:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Richtlinie unterstehen Dritte sowie Angehörige der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH), wenn sie Sporthallen der PHZH (Pfauenhallen I und II) ausserhalb der durch die PHZH beanspruchten Zeit zu hochschulfremden Zwecken mieten.

Soweit diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen trifft, sind die für die gesamte PHZH geltenden Vorschriften, insbesondere die Weisung zur Vermietung von Räumen der PHZH vom 26. November 2007 und die Weisung zur Allgemeinen Hausordnung der PHZH vom 26. November 2007, anwendbar.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Benützungsdauer wird im Vertrag zwischen der PHZH und der Mieterin bzw. dem Mieter festgelegt und gilt ab Betreten bis zum Verlassen der Anlagen. Das Einrichten der Hallen hat in dieser Zeit stattzufinden.

An Samstagen, Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sowie während den städtischen Schulferien und an den Nachmittagen des Zürcher Sechseläutens und des Zürcher Knabenschiessens können die Hallen in der Regel nicht gemietet werden.

### **§ 3 Rücktritt**

In Ausnahmefällen können die vergebenen Hallenbenützungzeiten für Veranstaltungen der PHZH beansprucht werden. Die Mieterin oder der Mieter wird mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich informiert.

### **§ 4 Material**

Sämtliches Material in den Geräteräumen ist Eigentum der PHZH. Die Gegenstände in den nicht verschlossenen Materialräumen stehen der Mieterin oder dem Mieter zur Benützung zur Verfügung und sind nach Gebrauch wieder ordentlich zu verstauen.

Zusatzmaterial der Mieterin oder des Mieters kann wegen den beschränkten Platzverhältnissen nicht in den Materialräumen aufbewahrt werden.

### **§ 5 Sanitätsraum**

Wegen fehlenden Räumen kann die PHZH der Mieterin oder dem Mieter kein Sanitätszimmer und kein Sanitätsmaterial zur Verfügung stellen. Benötigtes Material ist von der Mieterin oder dem Mieter mitzubringen.

### **§ 6 Versicherung**

Alle Sporttreibenden sind für ihre Unfallversicherung selber verantwortlich.

**§ 7 Verpflegung**

Getränke und Esswaren dürfen weder in den Hallen noch in den Garderoben konsumiert werden (Ausnahme: Getränke für aktive Wettkämpferinnen und Wettkämpfer).

**§ 8 Schuhe**

Die Turnhallen dürfen nur mit Hallenschuhen und nicht mit Strassenschuhen oder Turnschuhen mit schwarzen Sohlen betreten werden.

**§ 9 Einhaltung dieser Richtlinie**

Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Richtlinie einzuhalten sowie die Anweisungen des Hausdienstes zu befolgen. Die weiteren Beteiligten (Veranstaltungsteilnehmende, Gäste, Mitarbeitende etc.) sind entsprechend zur Einhaltung anzuhalten.

Wer die Vorschriften oder die Anweisungen des Hausdienstes wiederholt oder krass missachtet, kann von der Verwaltungsdirektorin oder vom Verwaltungsdirektor vorübergehend oder definitiv von der Benützung ausgeschlossen werden.

**§ 10 Ausnahmen**

Über Ausnahmen von den vorliegenden Bestimmungen entscheidet die Verwaltungsdirektion. Spezielle Regelungen für Einzelanlässe sind möglich.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie wird auf den 1. Dezember 2007 in Kraft gesetzt und im Intranet und Internet publiziert.